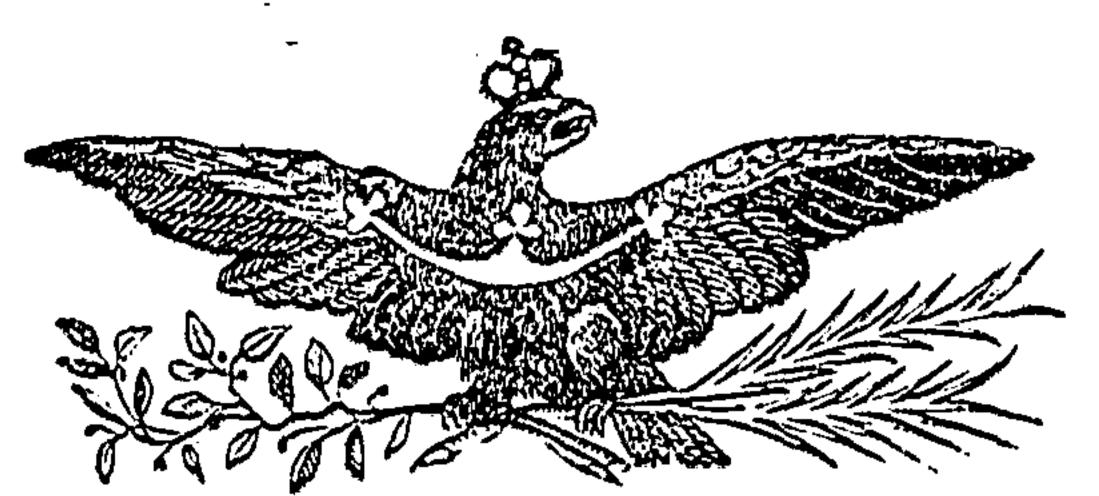
Sahrg. 1857.



Stück 36.

Neufährer Arcisblatt.

Erscheint wöchentlich in der]
Stärke eines halben Bogens.

Meustadt ols., den 5. September.

Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 114

Bekanntmachung.

Nachdem die Kör-Ordnung vom 14. Juli 1830 von dem Königlichen Ministerium der landwirthsschaftlichen Ungelegenheiten, in Folge der an Dasselbe ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31ten Dezember v. J., aufgehoben worden ist, so bringe ich dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß den Königlichen Negierungen überlassen worden ist, die zu Erhaltung der Ordnung bei dem Betriebe des durch die mit Ablauf dieses Monats außer Kraft tretende Kör-Ordnung bis hieher geregelten 'land-wirthschaftlichen Gewerbes vom 1. Januar k. J. ab geltenden Bestimmungen auf Grund der SS 11, 12 des Gesess vom 11. März 1850 zu erlassen.

Breslau, den 1. Dezember 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlessen. von Schleinitz.

Revidirte Hengst-Kor-Dronung für den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Nachdem die Kor-Drdnung für die Provinz Schlessen vom 14. Juli 1830 vom Königlichen Minissterium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31ten Dezember 1855, aufgehoben worden ist, erlassen wir hierdurch in deren Stelle auf Grund der SS 11 und 12 des Geseges über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Privat-Personen, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der of fentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor, unter Einsendung eines vollstanztigen Nationals jedes Hengstes (nach beigedrucktem Schema A.), unter Bezeichnung des Standortes, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises, Behufs der nothigen öffentlichen Bekanntmachung und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Verzänderung, rechtzeitig schriftlich onzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, bleibt gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privat-Hengste, welche Behufs ber Bedeckung von Stuten anderer Eigenthumer der offentlichen Benutzung und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als fünf Thalern, oder eine diesem Geldbetrage entsprechende Vergütung durch Naturalien, überlassen werden, mussen dem für jeden Kreis an gelegenem Orte und zu passender Zeit zusammentretenden Schauamte, welches nach der Bestimmung der Regierung auf ein oder mehrere Jahre zu errichten und Betreffs dessen das Erforderliche durch das Amtse resp. Kreisblatt bekannt zu machen ist, vorgeführt werden.

§ 3. Jedes Schau-Amt besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus:

a. dem Landrathe des betreffenden Kreises;

h, einem Ritterguts-Besitzer oder Koniglichen Domainen-Beamten oder Pachter eines größeren Gutes;

c. einem bauerlichen Grundbesitzer;

d. dem Kreis-Thierarzte, oder bei Ermangelung eines solchen, aus einem approbirten Thierarzte und wenn auch ein solcher in der Nahe nicht vorhanden sein sollte, einem wohlerfahrenen Curschmidt.

Die Mitglieder ad b. c. mussen die zu Ersüllung ihrer Umts. Dliegenheiten ersorderliche Kenntnis und Erfahrung besitzen und werden sowie das Mitglied ad d für den Fall, daß ein Kreis-Thierarzt nicht tie vorhanden ist, nebst je einem Stellvertreter für jedes dieser Mitglieder, von den Kreisständen erwählt.

Das Schauamt steht unter der Leitung des Kreis-Landraths, wicher dasselbe zusammenberuft und

bei der Aussührung des Schau. Geschäfts präsidirt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimme einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Die Mitglieder des Schau-Amtes einigen sich über die Tage und Stunden der Körung und werden

solche ebenfalls durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

Außerordentliche Wersammlungen des Schau-Amtes konnen auf Antrag und auf Kosten eines oder

mehrerer Hengst-Besitzer angesetzt werden (cf. § 8).

S 4. Die Schau-Alemter haben als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach ihrem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, dabei der Dertlichkeit angemessen genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fehlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankbeit zeigen, oder mit Spath, Hahn Sahnhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dampsigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Man-

geln behaftet sind.

Auch muffen die vorzuführenden Beschäler wenigstens 4 Jahre all sein.

Die Resultate der Prufungen des Schau. Umtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Mame des Eigenthumers des vorgeführten Hengstis, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in besimmten Rubriken genau verzeicht net sein mussen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tuchtigkeit des Beschälers

mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

36. Die Beschlusse der Schau-Aemter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden die letzteren als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck

bis zur etwaigen Abanderung dieses Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung anderer Stuten gultiger Erlaubniß:Schein ertheilt, in welchen aus der nach S 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die ersorderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

S 7. Diesenigen Hengste, welche vom Schauamt für tauglich besinden worden sind, mussen auf Verlangen des letzteren unter Vorlegung des Erlaubniß-Scheins zu jeder Zeit von Neuem vorgesührt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit magelhaft und zur Zucht unbrauch: bar geworden sind.

Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnisschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der sattgefundenen Besichtigung ent-

sprechenden Vermerke verseben.

S 8. Die Kosten, welche durch die Korung und die Aussertigum des Erlaubnisscheins entstehen, insweit dieselben nicht etwa aus Kreis-Communal-Fonds zu entnehmensein mochten, sind von den Eigenthumern der zur Besichtigung gestellten Hengste zu tragen und werden von der Regierung festgesetzt.

g 9. Alljahrlich vor dem Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Dezember, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privat-Beschäl:Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenmniß zu bringen.

Es sind daher in dieses Verzeichniß sowohl die angemeldeten, der Ihrung nicht unterworfenen, als

auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit Die noth-

wendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

Ilden Benutung überlassen und BeschälsStationen etabli.en, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, BeschälsRegister zu führen, solche dem betreffenden Landrathe auf Ersferdern vorzulegen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

-ang dung 1 2

gese mig 1

2

Rr.

des sojoi holu

lizei:

brua

Prei der | Gem wohi

Gru

g 11. Uebertretungen der Worschriften dieser Kor-Drdnung werden für jeden einzelnen Contraventionsfall mit einer Polizeistrase von drei bis zehn Thalern geahndet.

Oppeln, den 15. Dezember 1856.

Konigl. Regierung. Abtheilung bes Innern.

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel.

Namen des Besiters.	Nationale des Hengstes.	Stalions.Drt.	Bemerkungen.

der im Kreise... im Jahre 18.. etablirten Privat-Beschälstationen. (§ 9.)
r t Mationale Kestaesestes Bemer-

Lauf. Nro.	Drt der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	Mationale des Privat-Beschälers.	Fesigesetes Deckgeld. Mthir.	Bemer: kungen.
1	N N.	\mathfrak{N} .	Brann, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll	5	ist gekört.
2	N. N.	N.	groß, 5 Jahre alt. Nothschummel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt	4	ist gefort.

In Bezug auf die revidirte Kor-Ordnung bringe ich den Kreisbewohnern zur Kenntniß, daß die vorgesetzte Konigl. Regierung die unterm 17. Juni d. J. gefaßten Beschlusse der Kreis-Bersammlung geneh-

migt hat, wonach

1) Alljährlich am 15. Movember oder, wenn derselbe auf einen Sonntag trifft, Tages vorher, die Schaus Commission sich in der Kreisstadt versammelt und sammtliche bereits gekörte Hengste, welche im nachsten Jahre zur Züchtung weiter benützt werden sollen, unentgeldlich revidiren, auch sich die neuszukörenden Beschälhengste vorführen lassen wird, und

2) für die erstmalige Körung eines Hengstes 3 Rihlr. Gebühren zur Kreis-Communal-Rasse eingezahlt

werden sollen.

Diejenigen Pierdebesitzer, welche im Jahre 1858 Privat-Beschälstationen zu errichten beabsschrigen, haben bis zum 1. November c. die im § 1 der Körordnung bestimmte Unmeldung der Hengste bei mir einzureichen und am Sonnabende, den 14. November c., Worm 10 Uhr die angemeldeten Hengste zur Revision oder Körung hierher zu gestellen.

Meustadt, den 1. September 1857.

Der Ronigl. Landrath.

Nr. 115. Betr. die Aufstellung der Geschworenen-Listen pro 1858.

Unter Hinweisung auf den S 64 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 fordere ich die Ortsbehörden des Kreises aus, die Urliste über die zu Geschworenen wählbaren Männer in ihren Gemeinden pro 1858 sojort aufzustellen und in einfacher Aussertigung bis zum 15. September d. J. zur Vermeidung der Absholung durch kostenpflichtige Boten an mich einzureichen.

In Gemeinden, wo keine zu Geschworenen greignete Manner vorhanden sind, muß ein von der Po-

lizei-Werwaltung mitvollzogenes Negativ-Attest eingesendet werden.

In Betreff der Anfertigung dieser Listen verweise ich auf die Kreisblatt. Verfügungen vom 20. Fe-

bruar 1849 (S. 35) und 4. September 1852 (Stúck 37) und erwarte deren genaue Beachtung.

Darnach durfen nur solche Manner in die Urlisten aufgenommen werden, welche die Eigenschaft eines Preußen besitzen, 30 Jahre alt sind, jedech das 70te Lebensjahr nicht überschritten haben, im Bollgenuß der bürgerlichen Shrenrechte sich bessinden, lesen und schreiben konnen, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher sie sich aushalten, ihren Wohnsitz haben; auch mussen die auf dem platten Lande wohnenden Grundbesitzer und Gewerbebetreibenden wenigstens 16 Ahlr. Klassensteuer, oder 20 Ahlr. Grundsteuer oder endlich 24 Ahlr. Gewerbesteuer jahrlich entrichten.

Wer nur seinen Namen schreiben kann ist Analphabet und gehört somit nicht in die Liste. Die Letztere muß übrigens mit den in der oben bezogenen erstgedachten Kreisblatt-Verfügung vorzgeschriebenen beiden Attesten Seitens der Ortspolizei- und Communal-Behörde versehen sein. Das zu der Arliste ersorderliche Oruckpapier ist in meinem Büreau in Empfang zu nehmen. Neustadt, den 30. August 1857.

Nr. 116. Betr. die Verdingung der Gensdarmerie-Fourage pro 1858.

Die Fourage-Lieferung für die Konigl. Gensbarmerie des hiefigen Regierungs-Bezirks und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und
Gensbarmen, als auch der kunftig noch im dieseitigen Regierungsbezirk neu anzustellenden Glieder des
Gensbarmerie-Corps (mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel, Neisse und Grottkau stationirten Gensdarmen), soll für das Jahr 1858 entweder für jeden Kreis besonders, oder, wenn geeignete Anerbietungen
erfolgen, für den ganzen Regierungsbezirk im Wege des Submissions- und event. Lieitations-Versahrens
in Entreprise gegeben werden.

Die Königl. Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblattern nach Dertlichkeit, Tag Gen und Stunde naher anzugebende Termine zwischen dem 10. und 18. Oktober d. J. anberaumen, in wel. Gen chen die Forderungen für diese Lieserungen und zwar für den Scheffel Haser, Centner Heu und das nicht Schock Strob, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern, sowie

in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegen genommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landrathlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheit nenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualisifation und Cautionssähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gensdarmerie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen, und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise und bis zu den

vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben.

Ferner konnen versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gensdarmerie-Fourage-Liefer rung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns und zwar spätestens bis zum 18ten Oktober d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird bis zum 18. November

d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungs Bedingun: Mr. gen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnismäßigen Untheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, wegen der Lieferungs:Bedingung, zu übernehmen haben.

Oppeln, den 5. August 1857.

Konigliche Regierung.

Wei

sha

anzi

Sol

had

Mr.

Poli

weld

troui

disg

-Der 📑

Herr

Sdy

paul

Sdyl

eti

D

tu

un

1)

Gemäß vorstehender Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fourage für den hiesigen Kreis nach den Stationsorten Neustadt, Ober-Glogau, Billz, Klein-Strehlitz und Chrzelitz an die dort stationirten Gensdarmen abzuliesern ist und zur Verdingung dieser Lieserung für das Jahr 1858

den 13. Oktober d. J. Vormittag 11 Uhr

in meinem Amtslokale hierselbst Termin ansteht.

Meustadt, den 30. August 1857.

Der Königliche Landrath.

Mr. 117. Betr. den Schankbetrieb.

Es ist nicht unbekannt, daß die Specerei: und Materialien-Raufleute an vielen Orten unerlaubter Weise den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreiben und sogar ihren Kunden solche zum Genuß auf der Stelle darzubieten pflegen.

Dieser sehr verderbliche Mißbrauch darf nicht geduldet werden.

Die Ortspolizei:Behörden und Königl. Gensdarmen des Areises werden daher aufgefordert, durch wie derholte unvermuthete Revisionen festzustellen, ob die gedachten Kaufleute Branntwein, Liqueure, Bier oder Fortsetzung in der Beilage.

Beilage zum Reustädter Kreisblatt Stück 36.

Neustadt, den 5. September 1857.

Wein an sitzende oder stehende Gaste verschänken oder Spiritus in verdünnter Gestalt zum Genuß verfaufen. Alle hierbei sich herausstellenden Contraventionen sind der betreffenden Königl. Polizei-Anwaltschaft zur weiteren Verfolgung anzuzeigen, gleichzeitig aber ist auch mir hierüber Mittheilmg zu machen.

Hierbei weise ich darauf hin, daß die concessionirten Gast- und Schankwirthe mit grifferer Strenge anzuhalten sind, ihre Lokalien, in Beziehung auf Sauberkeit, Reinlichkeit und die zur Fundenbeherbergung dienenden Einrichtungen in einen befriedigernden Zustand zu versetzen, als dies meif der Fall ist.
Souten die Weisungen der Polizeibeamten nicht befolgt werden, so erwarte ich Anzeige, dimit nothigensalls die Entziehung der Conzession erfolgen kann.

Neustadt, den 3. September 1857.

Der Königl, Landrath.

Mr. 118. Collekten Gelder betreffend.

Es sehlen noch die Collektengelder für die schlesischen Taubstummen: Unterrichts: Anstalten von den Gemeinden Fronzke, Neudorf, Legelsdorf, Mockrau, Ottok, Przychodt und Ningwiß, fernet find von den Gemeinden Glöglichen, Schloßgemeinde Ober-Glogau, Hinterdorf und Weinzasse zwar die Gelder aber nicht die vorgeschriebenen Atteste hierüber eingegangen.

Ich erinnere die betreffenden Ortsbehörden an die sofortige Einsendung der Gelder und Atteste, ba

nach fruchtlosem Verlauf von 3 Tagen die Einholung durch einen Strafboten erfolgen miste.

Neustadt, den 3. September 1857. Der Königliche Lamkrath.

Mr. 149. Bekanntmachung.

Ein am 29. d. M. in Steinau, hiesigen Kreises, vorgekommener Unglücksfall veranlist mich, den Polizeibehörden die Ministerial-Verordnung vom 18. Juli 1849 hiermit in Erinnerung zu bringen, nach welcher untersagt ist, daß

1) Kinder und junge Personen ohne Aufsicht erfahrener Leute zum Graben von Kies, Edm oder Sand

ic, verwendet werden und

2) eine Unterhöhlung der Gruben-Wände statthaben durfe.

Den Königl. Gensdarmen des Kreises mache ich hierdurch zur Pflicht, die Kiesgruben in ihren Patrouillen-Bezirken im Auge zu behalten und bei vorfindlichen Unterhöhlungen die sofortige Abstechung der kleberhänge anzuordnen. Neustadt, den 31. August 1857. Der Königliche Lankrath.

Mr. 120. Danksagung.

Für die Abgebrannten zu Bojanowo sind an weiteren Unterstützungen an mein Amt eingsahlt worden: von der Gemeinde Buchelsdorf 2 Thlr., desgl. Kreywitz 4 Thlr. 14 Sgr., desgl. Euber 4 Thlr., desgl. Eichhäusel 27 Sgr., von der Kirchengemeinde Dittersdorf durch Herrn Pfarrer Peter 3 Thlr., von der Gemeinde Wiese gräft. 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., vom Herrn Wundarzt Jahn in Steinau 1 Thlr., vom Herrn Mühlenbesitzer Langer zu Schloß Ober-Glogau 1 Thlr., vom Herrn Gasthossbesitzer Grzymak zu Schwesterwitz 1 Thlr., vom Herrn Mühlenbesitzer Reisch zu Glöglichen 20 Sgr. und von der Emeinde Wiese paul. 20 Sgr., was ich dankend hiermit bescheinige.

Reustadt, den 4. September 1857.

Der Königl. Lankrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Diebstahl. In der Nacht vom 19. zum 20. August d. J. sind dem Bauer Martin hildebrandt zu Schnellewalde mittelst gewaltsamen Einbruchs solgende Sachen gestohlen worden: etwa 100 Ellen weißwergene, slächsene und halbrobe Leinwand, 2 rothgegitterte Bett-Ueberzige, 1 brauner Orleans:, 1 braun: und grungegitterter Kammertuch:, 1 desgl. grungeblumter, 1 braungigitterter Kattun: und blaugestreifter Stepp-Rock, 1 weißer Bettvorhang mit Spigen, 1 Paar neuebaumwollene Strumpse und 1 rothgeblumtes Halstuch.

Die Orespolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises werden hiervon zur geeigketen Bigilanz

fin Kenntniß gesetzt. Im Ermittelungsfalle erwarte ich Anzeige.

Neustadt, den 2. September 1857.

Der Königliche Landath.

Berlin.

Steckbriefs. Widerruf. Der hinter der Dienstmagd Theresia Brodforb aus gangenbruck, Kreis Neustadt, unterm 4. Februar d. J. im Stuck 6 des Neustädter Kreisblattes erlassene Steckbrief ist erledigt. Konigliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung. Neustadt, den 29. August 1857.

Bekanntmachung.

Bei dem Königl. Kreis:Gericht zu Reisse beginnt die nachste Schwur:Gerichts: Sitzung den 5. Oktober Dieses Jahres.

Neisse, den 31. August 1857.

Konigl. Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Befanntmachung.

Alle diesenigen alten Krieger, welche sich im Besitz des eisernen Kreuzes befinden und bedürftig sind, ha ben sich mit dem Quittungsbuch, einem Dürftigkeits:Atteste, nach dem untenstebenden Schema, welches von dem Königl. Landraths-Umte beglaubigt sein muß, dem Taufzeugniß und allen Militair-Papieren, den 10ten September hierselbst im Burcau einzufinden.

Rosel, den 2. September 1857.

Für den dienstlich abwesenden Major und Kommandeur, 2, Bataillons, 22. Landwehr-Regiments.

Malisius, Lieutenant und Adjutant.

nicht im Stande ist, sich und die Sei-Rreis ลนธ์ Daß der ehemalige Soldat nigen aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kraften zu ernahren, und ihm baher die offentliche Communal und Privat-Wohlthätigkeit du Hulse kommen muß, bescheinigt 1857.

Die Dominial-Polizei-Werwaltung.

Den

ten

Das Drtsgericht. (L. S.)

In Zulz verkaufen vom 2. bis 9. Septindr. die Backer ihre Backmaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht: Em. Retter 1 Pfd. 8 Loth Brod und 20 Loth Semmel. 1 Pfd. 12 Loth Brod und 20 Loth Semmel. | 3. Zielonka 1 3, 7 3, 31 18 12 20 12 L. Gornig Bulg, Den 1. Septbr. 1857. Der Magistrat. I. Hohand Vom 31. August bis 7. Septh. werden an hiesigem Orte vie Badwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht verkauft, ven: Pfd. 12 Loth Brod u. 22 Loth Semmel. ;ehn : - Loth Brot u. - Loth Semmel. A. Kosubek M. Czickon 2 PD. I Schwaüter 1 18 ,, " I. Bernard 11 ,,

20 ,, I. Thiell Baschte 11 F. Gerlich I. Rlosc C. Schneider Der Magistrat. Ober-Glogan, Den 1. Septbr 1857.

Wöchentliche	Ueversicht	der	Getreide=Markt=Preise.
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			أأحيبنا فتتبخ ويستان والمستوان والمستوان والمتباط والمستوان والمتباء والمتباء والمتباء والمتباء والمتباط والمتباط والمتباط

	Der	den 1. September 1857.	ObersHigust 1857.	den 31. August 1857.
No.	Preuß. Scheffel.	Höchster. Mittler. Pliedrig. rtl.sg.pf. rtl.sg.pf. rtl.sg.pf	Höchster. Mittler. Pievrzit. rtl.sq.pf. rtl sq.pf. rtl.sq.pf	Höchster. Pliedrgit rtl.sg.pf. rtl.sg.pf. rtl sg.pi
2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 4. 9.	Weizen " Ideizen " Gerste " Herste " Hafer " Hartossen " Kartosseln" Hartosseln" Kartosseln" Kartosseln" Kartosseln"	2 17 6 2 11 3 2 5 - 1 15 - 1 13 - 1 11 - 1 12 - 1 10 6 1 9 - - 27 6 - 25 9 - 24 - 1 18 9 1 12 11 1 10 - - 28 25 6 - 23 - 3 10 - 3 5 - 3	2 12 6 2 7 6 2 2 6 1 14 - 1 12 6 1 9 - 1 12 6 1 10 - 1 7 6 - 26 3 - 22 20 - - 27 6 - 25 22 - 3 10	1 12 6 1 10 - 1 7 6

Redaftion: Das Landraths-Amt.

Zwei gute Arbeitspferde stehen zum sofortigen Verkauf bei

S. Danziger in Meustadt.

Redaftent: Rrafau, Rreis-Gefretair.

Druck und Wertag von: H. Naupach.



Gricheit Stärfe KINGS

nen=Fi

Vorsch

Nr. 1: Zeit bi nno

Mr. 12

vinz S den, w

dem R ber est

Magify 1. Ofti